



Der Hummer: eher fürs Gefühl als für schwere Fracht. (AP/General Motors)

UMSATZSTEUER

Hummer ist kein Fiskal-Lkw

Vorsteuerabzug für Geländewagen abgelehnt.

WIEN (kom). Der amerikanische Geländewagen Hummer ist kein „Klein-Lkw“, für den Unternehmer einen Vorsteuerabzug geltend machen können. Der Unabhängige Finanzsenat hat entschieden, dass das klobige Gefährt im Wesentlichen der Personbeförderung dient; die hohe Lasten-Nutzlast von 570 kg erbege sich eher aus den spezifischen Produktionsbedingungen, sei jedoch – wie auch an der bescheidenen Größe der Ladefläche zu erkennen – vom Hersteller nicht intendiert. Überhaupt scheine dort die Absicht zu dominieren, den Benützern „bestimmte Emotionen zu verschaffen“ (UFS RV/0942-L/07, SWK-Heft 13, 650).

Handelsvertreter kann leichter klagen

GERICHTSSTAND. Ein Österreicher kann sich über einen Sieg vor dem EU-Gerichtshof freuen. Er darf nach seiner Kündigung im Inland klagen, obwohl sein Ex-Chef in Luxemburg sitzt.

VON JÖRG ZEHETNER UND CLEMENS SCHÖFMANN

WIEN. Mitunter regeln Handelsvertreter und Geschäftsherr ihre Rechtsverhältnisse nur sehr rudimentär. Zwar wird die Provisionshöhe vereinbart, darüber hinausgehende Regelungen aber nicht. Auf dieser Basis war auch ein österreichischer Handelsvertreter für ein luxemburgisches Unternehmen tätig, für das es den Markt für Parkettböden in mehreren europäischen Ländern durch die Vermittlung und den Abschluss von Lieferverträgen erschloss. Schließlich kam es aber zu Meinungsverschiedenheiten, und der Handelsvertretervertrag wurde gekündigt. Der Handelsvertreter wollte nun Kündigungsschädigung (wegen vorzeitiger unberechtigter Kündigung) und den gesetzlichen Ausgleichsanspruch (durchschnittliche Jahresprovision der letzten drei Jahre) geltend machen. Doch wo?

Innerhalb der EU (außer Dänemark) regelt diese Gerichtszuständigkeit die Europäische Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung (EuGVVO). Diese schreibt als Grundsatz vor, dass Streitigkeiten dort auszutragen sind, wo der Beklagte seinen Sitz hat. Der österreichische Handelsvertreter hätte also einen Prozess in Luxemburg führen müssen. Neben diesem allgemeinen Gerichtsstand sieht die EuGVVO aber noch einige besondere Gerichtsstände vor, an denen alternativ geklagt werden kann. Art 5 Nr. 1 EuGVVO bestimmt, dass Ansprüche aus einem Vertrag auch – vereinfacht gesagt – am Erfüllungsort eingeklagt werden können.

Der Handelsvertreter war der Auffassung, dass er überwiegend von seinem Sitz aus tätig geworden sei. Er brachte die Klage daher beim seiner Ansicht nach zuständigen österreichischen Gericht ein. Der beklagte Geschäftsherr bestritt die Zuständigkeit, das Erstgericht bejahte sie. Das in zweiter Instanz angerufene OLG Wien tendierte ebenfalls zu dieser Ansicht, legte aber die Frage dem

Gerichtshof der EU (EuGH) zur Vorabentscheidung vor.

Der EuGH bestätigte nun in seinem Urteil (Rs C-19/09 Wood Floor Solutions Andreas Domberger GmbH) die Ansicht des Handelsvertreters. Die Leistungen eines Handelsvertreters sind als Dienstleistungen zu qualifizieren (weshalb Art 5 Nr. 1 lit b zweiter Gedankenstrich EuGVVO anwendbar ist). Nach dieser Bestimmung kann an dem Ort geklagt werden, an dem die Dienstleistungen nach dem Vertrag erbracht werden.

Vertrag an vielen Orten erfüllt

Bei einem Handelsvertretervertrag gibt es oft eine Vielzahl von Erfüllungsorten. Zum Wesen des Handelsvertreters gehört es ja, dass er an Messen teilnimmt, Kunden besucht und damit Erfüllungshandlungen an vielen Orten (oftmals auch in vielen Staaten) setzt, daneben aber auch eine Vielzahl von Arbeiten (Korrespondenz, Telefonate, Buchhaltung etc.) in seinem Büro erledigt. Da im vorliegenden Fall mehrere Erfüllungsorte in

mehreren europäischen Staaten infrage kamen, hatte der EuGH zu entscheiden, ob dieser Gerichtsstand überhaupt herangezogen werden kann und wenn ja, an welchem die Klage tatsächlich erbracht werden darf.

Der EuGH kam dabei zu dem Ergebnis, dass diese Bestimmung auch bei mehreren Erfüllungsorten in mehreren Mitgliedstaaten anwendbar ist und dass unter „Erfüllungsort“ der Ort der hauptsächlich Leistungserbringung durch den Handelsvertreter zu verstehen ist. Dieser Erfüllungsort ist zwar primär nach dem jeweils geschlossenen Vertrag zu bestimmen. Wenn also im Vertrag ausdrücklich ein Erfüllungsort genannt ist, so ist dieser heranzuziehen. Wenn es jedoch – wie im Ausgangsfall – keinen vertraglich bestimmten Erfüllungsort gibt, so ist jener Ort maßgeblich, an dem der Handelsvertreter seine Dienstleistungen hauptsächlich erbracht hat. Wenn sich auf diese Weise kein hauptsächlich Erfüllungsort ermitteln lässt, so ist der Sitz

des Handelsvertreters maßgeblich, an dem erhebliche Leistungen (wie telefonische Kundenkontakte, Vertragsverwaltung, Abrechnung) erbracht werden.

Der EuGH hat damit eine für Handelsvertreter – aber auch für andere Dienstleister – richtungweisende Entscheidung getroffen. Im grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr hat der Dienstleister daher die Möglichkeit, auch am Haupterfüllungsort zu klagen. In vielen Fällen wird dieser freilich mit dem Sitz des Dienstleisters identisch sein.

Größere Bedeutung

Mit seinem Urteil hat der EuGH Art 5 Nr 1 EuGVVO sehr praxisfreundlich ausgelegt. Der Bestimmung kommt nun eine größere Bedeutung zu. Die Rechtsdurchsetzung wurde erleichtert.

Rechtsanwalt Dr. Jörg Zehetner hat, unterstützt durch Mag. Clemens Schöfmann (beide KWR Karasek Wietzyk Rechtsanwälte GmbH), den Handelsvertreter im Verfahren vor dem EuGH vertreten.

ANZEIGE

KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

Wolfgang Grabmann ist Steuerberater in Wien

Absetzbarkeit von Bekleidung

Der Bekleidungsanwendung kann nur dann als steuermindernd in der Steuererklärung berücksichtigt werden, wenn es sich um typische Berufsbekleidung oder um „richtige“ Arbeitsschutzkleidung handelt.

Bekleidung, die üblicherweise auch außerhalb der beruflichen Tätigkeit getragen wird, kann nicht abgezogen werden, auch dann nicht, wenn die Bekleidung tatsächlich nur während der Arbeitszeit getragen wird.

Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn solchen Kleidungsstücken ein allgemein erkennbarer Uniformcharakter zukommt (z. B. Einheitskleidung von Restaurant-, Modehaus- oder Lebensmittelketten mit entsprechendem Werbeaufdruck), sodass eine private Nutzung praktisch ausgeschlossen ist.

Die Reinigung von Arbeitskleidung führt nur dann zu steuerlichen Ausgaben, wenn diese eindeutig zuordenbare höhere Kosten verursacht als die Reinigung von bürgerlicher Kleidung, und die Reinigung durch fremde Dritte (z. B. Putzerei) oder im Betrieb erfolgt.

Dies ist nur ein kurzer Überblick über dieses sehr komplexe Thema. Wolfgang GRABMANN <http://www.grabmann.at>

KODEX
Wirtschaftsrecht - aktuell und übersichtlich

<p>KODEX DIE ÖSTERREICHISCHEN RECHTSGESETZE WIRTSCHAFTS-GESETZE 2010</p> <p>Stand 1.4.2010 20. Aufl. 2010 1.424 Seiten, kart. Abo: EUR 38,40 Einzel: EUR 48,-</p>	<p>KODEX DIE ÖSTERREICHISCHEN RECHTSGESETZE WIRTSCHAFTS-GESETZE 2010</p> <p>Stand 1.4.2010 19. Aufl. 2010 928 Seiten, kart. Abo: EUR 31,20 Einzel: EUR 39,-</p>	<p>KODEX DIE ÖSTERREICHISCHEN RECHTSGESETZE VERGABE-GESETZE 2010</p> <p>Stand 1.4.2010 5. Aufl. 2010 528 Seiten, kart. Abo: EUR 28,80 Einzel: EUR 36,-</p>
--	--	---

office@lindeverlag.at
www.lindeverlag.at

Linde

LEGAL § PEOPLE

Branchen-News aus der Welt des Rechts

EINSTEIGER / AUFSTEIGER

Gleich vier Juristen verstärken ab sofort das Team der Anwaltskanzlei Lansky, Ganzger und Partner (LGP). **Nina Ollinger** wird sich auf Kartellrecht, Gesellschafts- und Vergaberecht konzentrieren. **Oxana Dubrovina** unterstützt das GUS-Team und **Verena Lechner** das Strafrechtsteam. **Tatiana Urdaneta Wittek** ergänzt das international ausgerichtete LGP-Strafrechtsteam.

AWARD / DEAL DER WOCHE

Ländersieger für Österreich“ darf sich die Rechtsanwaltssozietät Wolf Theiss seit der Verleihung des ILO Client Choice Awards 2010 nennen. Kriterien waren unter anderem die Qualität



Horst Ehardt, Managing Partner von Wolf Theiss. Foto: Wolf Theiss

Wolf Theiss: „Wir sind über diese Auszeichnung als Anerkennung für die langjährigen Bemühungen sehr glücklich.“

Die Experten der Kanzlei Binder Grösswang brachten einen umfangreichen M&A-Deal unter Dach und Fach. Partner Mi-



Michael Binder, Partner bei Binder Grösswang. Foto: Binder Grösswang

men auf dem Gebiet von Verpackungen, beim Erwerb von drei Fabriken von Mondi. Gleichzeitig verkaufte Smurfit acht Fabriken an Mondi. Das Closing erfolgte am 4. Mai.

DLA-Piper-Weiss-Tessbach-Partner Christian Temmel hat als



Christian Temmel, Partner bei DLA Piper Weiss-Tessbach. Foto: DLA

Österreich bei der Emission eines 100 Millionen Euro Corporate Bond beraten. Das öffentliche Angebot der Emission war ein großer Erfolg: Die Anleihe war überzeichnet und die Mehrheit der Investoren kamen aus dem Retailbereich.